

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung gemäß § 76 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

In der Zeit vom **29. April bis 7. Mai 2021** liegen die Entwürfe der Haushalts-satzungen und der Haushaltspläne der Stadt Bad Dübén für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Doppelhaushalt) mit seinen Anlagen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der **Stadtverwaltung Bad Dübén, Ratssaal, Markt 11, 04849 Bad Dübén** zu folgenden Zeiten aus:

Montag:	9.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr.		

Einwohner und Abgabepflichtige haben in der Zeit vom **29. April bis 19. Mai 2021** die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Wegen der Schließung der Verwaltung auf Grund der derzeitigen Gefährdungslage kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 034243/72240 oder 034243/72242 ermöglicht werden.

Münster
Bürgermeisterin

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 20. April 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/21

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Temporäre Nutzung einer städtischen Fläche für Kfz-Stellplätze auf der Basis einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Bad Dübén, Schmiedeberger Straße 60, Flurstück 450/51, Flur 5 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 08/21

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben: Errichtung von zwei Einfamilienhäusern, Durchwehnaer Straße 8, Flurstück 460/16 (Teilfläche), Flur 5 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 09/21

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben: 1. Abriss der Gebäude, 2. Neubau eines BIWO-Ökohauses, ca. 90 m², 3. Grün-/Wiesenfläche für Insekten, keine Rodung der Bäume vorgesehen, Eilenburger Straße 21, Flurstücke 102/1 und 102/3, Flur 11 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 10/21

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Sanierung Sportfeld in Bad Dübén, Durchwehnaer Straße, Flurstück 450/32, Flur 5

Beschluss-Nr. 11/21

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Anbau eines Kaltwintergartens an das Wohnhaus, Am Heidelberg 1, Flurstück 56/67, Flur 3 in Tiefensee

Beschluss-Nr. 12/21

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Aufstellung von zwei Lagercontainern, Diezer Straße, Flurstück 155/17, Flur 1 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 13/21

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben: Nutzungsänderung als Hundepension, Am Forsthaus 1, Flurstücke 16/7, 16/8, 16/9, 16/16, jeweils der Flur 1 in Schnaditz

Beschluss-Nr. 14/21

Beschluss zum 5. Nachtragsangebot und Mehrkostenaufstellung zu Los 15 – Tischlerarbeiten – im Rahmen der Baumaßnahme „Barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche im Amtshaus der Burg Bad Dübén“

Beschluss-Nr. 15/21

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung einer Tribüne sowie einer überdachten Bühne mit Zugang zum Auditorium der Oberschule und Gymnasium des Evangelischen Schulzentrums, Durchwehnaer Straße 61, Flurstück 450/21, Flur 5 Bad Dübén



Abwasser- und Gebührensatzung

(Abwassersatzung – AbwS)
vom 21. April 2021

Aufgrund von § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. 2013, Nr. 10, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. 2016, Nr. 8 S. 287) und der §§ 4, 14 Absatz 1 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, Nr. 4 S. 62), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. 2020, Nr. 23, S. 425) und der § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2017, Nr. 18, S. 626) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, Nr. 4, S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 174 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, Nr. 6, S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 21. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide (im Folgenden: ZAW-DH) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheits-einrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und einer Vorflut zuzuführen bzw., sofern erforderlich, vor der Einleitung in den Vorfluter, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Klärwerke und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sogenannte Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle i. S. v. § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Absätze 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. 2007, Nr. 8, S. 281 f.). Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sogenannte Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum des ZAWDH stehen, zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den Grundstückseigentümer oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 50 Absatz 1 SächsWG sowie des § 5 Absatz 1 Satz 2 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. 2007, Nr. 8, S. 281 f.).

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem ZAWDH im Rahmen des § 50 Absätze 2 und 3 SächsWG zu überlassen,

soweit der ZAWDH zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Nutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem ZAWDH oder dem von ihr/ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang), soweit dem ZAWDH gemäß § 50 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des ZAWDH nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der ZAWDH verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der ZAWDH den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen von der Überlassungspflicht

Die Pflicht zur Abwasserüberlassung kann durch von der zuständigen Wasserbehörde auf der Grundlage von § 50 Absatz 5 SächsWG zu treffende Entscheidung entfallen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas

- und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Farben, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
 9. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen.
- (3) Der ZAWDH kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - (4) Der ZAWDH kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (5) § 50 Absatz 3 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der ZAWDH kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der ZAWDH die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den ZAWDH festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der ZAWDH ihn von der Einleitung ausschließen. § 35 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des ZAWDH.
- (4) Der ZAWDH ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder

2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZAWDH oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.
- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der ZAWDH berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Absätze 1, 2 und 5 Verpflichtete – sofern er Abgabenschuldner ist – darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZAWDH kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.
 - (6) Der ZAWDH hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der ZAWDH kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der ZAWDH kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem ZAWDH auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der ZAWDH kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, I, S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2020 (BGBl. 2020, I, S. 1408) in Verbindung mit § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung

zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) werden vom ZAWDH hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Der ZAWDH stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Anschlusskanal. In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der ZAWDH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (3) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Absatz 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom ZAWDH bestimmt.
- (4) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absatz 2) sind durch den Abwasserbeitrag nach der Beitragsatzung abgegolten. Voraussetzung ist das Entstehen der Beitragspflicht nach dieser Satzung und dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück – außer in den Fällen des § 7 Absätze 1 und 2 – nicht notwendig ist.
- (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 2 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der ZAWDH kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (gemäß Beitragsatzung) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Absatz 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des ZAWDH bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl 2004, Nr. 12, S. 427) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim ZAWDH einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der ZAWDH ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Absatz 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem ZAWDH vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem ZAWDH herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Übergabeschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets sichtbar, zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der ZAWDH auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
 - dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder
 - für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten, oder
 - eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist.

Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der ZAWDH den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Absatz 2 Satz

2, § 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Der ZAWDH kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen,
Zerkleinerungsgeräte,
Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem ZAWDH schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der ZAWDH kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18
Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen,
Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den ZAWDH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der ZAWDH ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der ZAWDH ist zur Fristsetzung ermächtigt.

§ 19
Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete.
- (2) Für die Entsorgung und den Betrieb von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben findet im Übrigen die Fäkalsatzung (FäkS) des ZAWDH in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20
Erhebungsgrundsatz

Der ZAWDH erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 21
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) stehen, ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Gebührensschuldner. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 27 Absatz 2 bestimmt sich nach der Fäkalsatzung des ZAWDH in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Erfolgt eine Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, ist derjenige Gebührensschuldner, der die Einleitung vornimmt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 22
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenem Grundstück anfällt (§ 23 Absatz 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Absatz 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 23
Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 31 Absatz 2) gilt im Sinne von § 22 Absatz 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche

Abwasseranlage eingeleitet wird.

4. das auf Grundstücken anfallende und nicht in Nr. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser bzw. Abwasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des ZAWDH hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Absatz 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) sowie bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 4 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist vor der Inbetriebnahme dem ZAWDH schriftlich anzuzeigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch einen geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der ZAWDH behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zähleinrichtung im Einzelfall vor.

(3) Der ZAWDH ist berechtigt, die Wassermengen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können, oder ein Wasserzähler gemäß Absatz 2 trotz Aufforderung durch den ZAWDH nicht eingebaut wurde. In diesem Fall wird bei der Gebührenberechnung eine pauschale Jahresmenge von 30 m³ für jede per 30. Juni des Veranlagungsjahres einwohnermelderechtlich auf dem Grundstück erfasste Person zu Grunde gelegt.

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen und der Gebührenschuldner ist seiner nach § 33 Absatz 1 und 2 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachgekommen, so wird in diesem Fall bei der Gebührenberechnung eine pauschale Jahresmenge von 30 m³ für jede per 30. Juni des Veranlagungsjahres einwohnermelderechtlich auf dem Grundstück erfasste Person zu Grunde gelegt.

(5) Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden.

§ 24

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 23 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach § 23 Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
15 Kubikmeter/Jahr und

2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 [BGBl. 2019, I S. 2451]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Für Wasser, das nachweislich über einen geeichten Wasserzähler zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist eine Absetzung bis maximal 15 m³/Jahr pro Grundstück möglich. Eine Absetzung über 15 m³/Jahr pro Grundstück ist nur möglich, wenn die verbleibende Wassermenge auf dem Grundstück mindestens 30 m³/Jahr für jede per 30. Juni des Veranlagungsjahres einwohnermelderechtlich auf dem Grundstück erfasste Person beträgt.

(5) Schriftliche Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen müssen bis zum 31. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres gestellt werden, für das die Absetzung erfolgen soll.

§ 25

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Grundstücke, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. 1993, Nr. 7, S. 93) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind von der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ausgenommen.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die abflusswirksame Grundstücksfläche. Abflusswirksame Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 26

Ermittlung der abflusswirksamen Grundstücksfläche und Art der Versiegelung

(1) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der abflusswirksamen Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

1. Dächer
 - 1.1 Standarddach
(flach oder geneigt) 1,0
 - 1.2 Gründach und Gründachüberdeckung mit
einer Aufbauhöhe von 10 bis 30 cm 0,5
 - 1.3 Gründach und Gründachüberdeckung mit
einer Aufbauhöhe von mehr als 30 cm 0,2
2. Befestigte Flächen
 - 2.1 Asphalt, Beton 1,0
 - 2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine 0,6
 - 2.3 Kies, Schotter, Rasengittersteine oder
vergleichbare wasserdurchlässige Materialien 0,2
3. Versickerungsanlagen Mulden/Mulden-Rigolen-Systeme
mit Überlauf und Anschluss an die öffentlichen
Abwasseranlagen und einem Stauraumvermögen
von 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche 0,2

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(2) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absatz 1) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten

oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 24 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (3) Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

§ 27

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 23 und 24 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.
- (2) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, findet die FäKS des ZAWDH in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 28

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,36 €/je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,15 €/je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

§ 29

Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 28 Absatz 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
- | | |
|--|----------|
| 1. bei Abwasser mit einem Gehalt von absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg je Liter um | 15 v. H. |
| Für jede weitere angefangene 300 mg pro Liter um jeweils | |
| Weitere | 15 v. H. |
| 2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch-oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600 bis 1200 mg je Liter | 15 v. H. |
| Für jede weitere angefangene 600 mg | |
| Pro Liter um weitere | 15 v. H. |
- (2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nr. 2 werden nebeneinander erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 100 m³ beträgt.

§ 30

Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch den Verband nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zu Grunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraumes in einem Abstand von mindestens 4 Wochen durchgeführt.
- (2) Für die Abwasseruntersuchung nach Absatz 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr als 5 Stunden zu entnehmen.

- (3) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zu Grunde:

1. absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);
2. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Verband mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach 2 Stunden abgesetzten Zustand.

§ 31

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
1. in den Fällen des § 28 Absatz 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
 2. in den Fällen des § 28 Absatz 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
- (3) Die Abwassergebühr nach Absatz 2 Nummer 1 ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Abwassergebühr nach Absatz 2 Nummer 2 ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Abwassergebühr nach § 28 Absatz 2 im Laufe des Veranlagungszeitraumes, so wird die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

§ 32

Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) Jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 33

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, die Wohnungseigentümergeinschaft, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem ZAWDH schriftlich anzuzeigen:
1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des ZAWDH liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten.

2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. die Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der ZAWDH den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
 5. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners,
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem ZAWDH anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 Absatz 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Absatz 3) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 Absatz 1 Nr. 3)
 4. das auf Grundstücken anfallende und nicht erfasste sonstige Wasser bzw. Abwasser (§ 23 Absatz 4).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, die Wohnungseigentümergeinschaft und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem ZAWDH mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
 4. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 23 Absatz 2;
 5. Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 34

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der ZAWDH nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der ZAWDH nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 35

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der ZAWDH kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maß-

nahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den ZAWDH von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht dem ZAWDH überlässt,
 2. entgegen § 6 Absatz 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Absatz 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Absatz 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des ZAWDH in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Absatz 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem ZAWDH herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Absatz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des ZAWDH herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Absatz 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Absatz 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem ZAWDH herstellt,
 10. entgegen § 16 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Absatz 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 33 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem ZAWDH nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 33 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. 2003, Nr. 15, S. 614) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 37

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes

über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 39 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 19. April 2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bad Dübener Heide, den 22. April 2021



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem ZAWDH unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

Landkreis Nordsachsen

3. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung vom 4. November 2015)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. 2016, Nr. 8, S. 287), von §§ 4, 14 Absatz 1 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, Nr. 4, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. 2020, Nr. 23, S. 425) von § 47 Absatz 2 und §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019, Nr. 7, S. 270) und von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, Nr. 4, S. 116), zuletzt geändert durch Art. 26 Absatz 17 des Gesetzes vom

5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, Nr. 6, S. 245), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide (nachfolgend ZAWDH genannt) in ihrer Sitzung am 21. April 2021 folgende

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom 4. November 2015

beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Sind seit der letzten Entleerung 2 Jahre vergangen und ist eine erneute Entleerung nicht notwendig, hat der Betreiber unter Berücksichtigung der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft formulierten Erläuterungen zum Kleineinleiterkataster, insbesondere den dort angeführten Mindesttrichtwerten für Entsorgungsmengen, nachzuweisen, die Anlage nach den Regeln der Technik betrieben und das Abwasser ordnungsgemäß entsorgt zu haben.“
- (2) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- (3) § 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

1. für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	63,89 €/m ³
2. für Abwasser aus abflusslosen Gruben	33,22 €/m ³
3. für die dezentrale Fremdanlieferung (Firmen)	20,38 €/m ³ “
- (4) § 9 wird zu § 10
- (5) § 9 wird neu eingefügt:

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderung der Fäkalsatzung (FäkS) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 22. April 2021



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem ZAWDH unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.